

Zweckmässigkeitsgründen wohl empfehlen würde. Es ist nämlich die, auch unseren Lesern jedenfalls nicht entgangene Erscheinung aufgetreten, daß während im Anfang dieses Fahr- res der Preis der Berechtigungsscheine höher war als die Differenz zwischen dem Preise 50- und 70 Mf.-Spiritus, schon seit einiger Zeit der Preis der Berechtigungsscheine niedriger ist als diese Differenz. Es ist daher uns gegenüber auch schon die Ansicht vertreten worden, daß es für die Brennereibesitzer unter diesen Verhältnissen vortheilhafter sei, wieder den Spiritus als 50 Mf.-Spiritus zu deklariren und auf die Entnahme von Berechtigungsscheinen zu verzichten. Wir halten letzteres nicht für praktisch, weil dann wiederum ein großes Angebot von 50 Mf.-Waare auf den Markt kommen und dadurch die Steuerdifferenz weniger zum Ausdruck kommen würde, als dies jetzt der Fall ist.

Der niedrige Preisstand der Berechtigungsscheine ist zur Zeit allerdings dadurch bedingt, daß die Brennereien meistens Berechtigungsscheine entnommen haben, und daß daher lieferbare 50 Mf.-Waare — also Waare, die wirklich als mit 50 Mf. Steuer belastet, angemeldet ist — nicht in genügender Menge vorhanden ist. Es entwickelt sich daher eine stärkere Nachfrage nach derselben, als der Markt schlank zu befriedigen vermag, und der Preis zieht an. Es ist dies natürlich für die Geltendmachung der Steuersatzdifferenz von günstigem Einfluß. Da nun aber nach Börsenhancen 70 Mf.-Spiritus mit Berechtigungsschein nicht gleichwertig ist mit 50 Mf.-Spiritus, so können die Berechtigungsscheine nicht bei Begleichung dieser Geschäfte benutzt werden. Es tritt daher der Fall ein, daß Berechtigungsscheine mehr vorhanden sind, als zur Zeit verwerthbar sind, obwohl 50 Mf.-Waare stark verlangt wird; die Folge ist, daß der Preis der Berechtigungsscheine diese Differenz nicht zum Ausdruck bringt. Mit der Annahme des oben erwähnten Antrages würden aber die Berechtigungsscheine für den Bedarf an effektiver wirklicher 50 Mf.-Waare verwendbar sein, und sie würden im Preise immer mindestens die Steuersatzdifferenz voll zum Ausdruck bringen.

Entziehung der Abgaben.

Wie leicht selbst eine bedeutende Brauerei durch ein leichtes Versehen ihres Personals in Conflict mit dem Gericht kommen kann, ergiebt sich aus nachfolgendem Vorfalle. In der Sedlmayr'schen Brauerei in München waren in der Rechnung für eine Sendung Bier an den Restaurateur Bruck in Felbert 53 ltr. als versandt angegeben, während im Duplikat nur 30 ltr. verzeichnet waren. Nach Artikel 13 einer ortspolizeilichen Vorschrift vom 29. Dezember 1882 aber ist zum Zwecke der Rückvergütung für ausgeführtes Bier der Frachtgut-Expedition mit dem Originalfrachtbriefe ein Duplikat vorzulegen, in welchen übereinstimmend mit den Geschäftsbüchern Zahl und Nummer der Fässer, sowie die Literzahl angegeben werden sollen. Die Inhaber der Firma, Johann, Karl und Anton Sedlmayr beriefen sich darauf, daß ihr Personal bei der falschen Ausstellung des Duplikates gegen ihren Auftrag gehandelt habe. Das Schöffengericht am Amtsgericht I erkannte jedoch auf eine Übertretung der zur Sicherung des Malzaufschlages angeordneten Kontrolmaßregeln und verhängte eine Geldstrafe von je 1 Mf. Die Firmeninhaber legten gegen dieses Urteil Berufung beim Landgericht I ein, welches den Schutz des § 21 zubilligte, wonach der Auftraggeber entlastet ist, wenn er es an der nöthigen Beaufsichtigung des Personals nicht fehlen ließ und dieses seinem Auftrage zuwider verfahren. In Folge dessen sprach das Landgericht die Brauereibesitzer frei. Einen solchen Nachweis eines geeigneten Auftrages an das Personal sah das Gericht aber dadurch für erbracht an, daß der Direktor der kaufmännischen Abtheilung der Brauerei, Raab, bekundete, daß er das Personal genau instruiert habe, die Liquidation jedesmal gründlich auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Die Ge-

schäftsbesitzer selbst könnten aber unmöglich in jedem einzelnen Falle eine Nachprüfung vornehmen. Gegen dieses freisprechende Urteil beantragte aber der Staatsanwalt Revision beim Oberlandesgerichte, welches denn auch die Berufung gegen das schöffengerichtliche Urteil ersterer Instanz verwarf. Die Motive hierfür sprechen aus, daß bei Steuergezeken der Betriebsunternehmer die Verantwortlichkeit selbst für das kleinste Versehen eines untergeordneten Bedienten nicht ablehnen könne; das Gesetz bestimme die allgemeine ausnahmslose Haftpflicht der Betriebsunternehmer in solchem Falle.

Urth. des III. Straff. v. 23. Febr 1888 c. J. (160/88)
(G. Naumburg a. S.)

StrPrD. § 459, 462.

Wenn der durch einen Strafbescheid Bestrafte gerichtliche Entscheidung verlangt, so muß ein Definitivurtheil des Gerichts erfolgen, auch wenn im Strafbescheid Beweismittel nicht verzeichnet waren. Es haben aber nicht nur alle Prozeßbeihilfeten das Recht, Beweismittel vorzuschlagen, sondern das Gericht kann auch von Amts wegen Erhebungen veranlassen.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. auf Rev. des StA. Gründ: Der Provinzialsteuereidirektor der Provinz Sachsen erließ am 11 Juli 1887 einen Strafbescheid gegen die beiden Angeklagten, durch welchen er wegen Brauitweinsteuer-Contravention und Defraudation Geldstrafe und Konfiskation von Geräthen verhängte. Der Strafbescheid enthieilt eine Darstellung der seine Veranlassung bildenden Handlung, die Bezeichnung des angewandten Strafgesetzes und die in § 459 der StrPrD. vorgeschriebene Eröffnung, aber keine Angabe von Beweismitteln. Gegen denselben beantragten die Angeklagten gerichtliche Entscheidung. Nachdem der Provinzialsteuereidirektor die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben hatte, stellte diese beim kgl. A.G. zu Naumburg Antrag auf Überprüfung eines Verhandlungstermins und benannte dabei zwei Zeugen und einen Sachverständigen. Nach Bestimmung des Termins benannten auch die Angeklagten Zeugen und Sachverständige. Zur Hauptverhandlung am 7. Dec. 1887 wurden die Auskunftspersonen geladen und erschienen bis auf eine. Der Vorsitzende des Gerichts gab eine Darstellung des Sachverhalts und ließ den Strafbescheid verlesen; der Vertheidiger der Angeklagten beantragte die Einstellung des Verfahrens, die Staatsanwaltschaft widersprach diesem Antrage nicht, sondern stellte die Entscheidung dem Gericht anheim. Hierauf wurde ohne Beweisausnahme das Urtheil verkündet, das Verfahren sei einzustellen; begründet wurde diese Entscheidung damit, daß bei Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung der öffentlichen Abgaben und Gefälle der seitens der Verwaltungsbehörde ergangene Strafbescheid die Anklageschrift erseke, daß § 568 der StrPrD. die Bezeichnung der Beweismittel in dem Strafbescheide verlange, daß die Beobachtung dieser Vorschrift die Gültigkeit des Strafbescheids wie die einer Anklage bilden, daß die Bezeichnung der Beweismittel im Strafbescheide vom 11. Juli 1887 fehle, und daß wegen dieses Mangels und in analoger Anwendung des § 259 der StrPrD. wie geschehen habe erkannt werden müssten.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urtheil die Revision verfolgt; sie rügt, daß der Instanzrichter zweifelhaft lasse, ob die von ihm ausgesprochene Einstellung des Verfahrens in dem Sinne verstanden werden sollte, daß Verfahren sei zur Zeit unzulässig, daß der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde nicht blos die Anklageschrift, sondern auch den Eröffnungsbeschuß erseke, daß zwar, wenn eine Anklageschrift den Vorschriften des § 198 der StrPrD. nicht genüge, das Verfahren nicht werde eröffnet werden, daß aber, wenn der Eröffnungsbeschuß einmal erlassen worden sei, sogar dessen Unvollständigkeit das erkennende Gericht nicht ermächtige, die Sache unter Beiseitelassung der aus den Akten ersichtlichen